

Öffentliche Bekanntmachung

**Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz
der LOHC Industrial Solutions NRW GmbH**

Unser Zeichen: 300-53.0023/23/G4-BSc_53-2023-0004886

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i. V. mit dem § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma LOHC Industrial Solutions NRW GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG mit Antrag vom 24.05.2023

**die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zur Herstellung von hydriertem Benzyltoluol (LOHC-Hydrieranlage)**

auf dem Werksgelände des CHEMPARK Dormagen in Köln, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstücke 43, 44, 105 und 107 beantragt. Ziel des Vorhabens ist es, Wasserstoff nicht als Gas in einem Druckgasbehälter, sondern in Form einer flüssigen organischen Verbindung unter Normaldruck zu transportieren. Am Bestimmungsort kann bei Bedarf Wasserstoff freigesetzt und ortsnah verbraucht werden. Das Benzyltoluol kann anschließend zur Hydrieranlage im CHEMPARK Dormagen zurückgeführt werden.

Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Durchführung baulicher und apparativer Maßnahmen sowie die Erprobung der Betriebstüchtigkeit beantragt. Die Anlage soll am 23.07.2025 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist der Nummer 4.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei der beantragten Anlage um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 334 Seite 17ff vom 17.12.2010).

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen

- die Errichtung und der vollkontinuierliche Betrieb einer Anlage zur Herstellung von hydriertem Benzyltoluol.

Die Hydrieranlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- einer Wasserstoff-Kompressor-Station,
- einer Hydrierung,
- einem Tanklager,
- einer Befüll- und Entleerungsstation sowie
- Nebeneinrichtungen wie einem Transformator und einer Rohrbrücke.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- Schornsteinhöhenermittlung nach TA Luft
- Schallimmissionsprognose Betrieb

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bei Frau Klaiber unter 0221/147-2978 oder Herrn Schwirz unter 0221/147-3461 oder unter verfahrensstelle@brk.nrw.de möglich.

Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Str. 11, 41540 Dormagen, Zimmer 0.24 (Erdgeschoss) in den Zeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Stadt Dormagen unter stadtplanung@stadt-dormagen.de möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

10.05.2024

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch an

dezernat53einwendungen@brk.nrw.de

zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der **Erörterungstermin** wird bestimmt auf den

03.07.2024 ab 10 Uhr.

Er findet statt im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen.

Der Termin wird bei Bedarf am 04.07.2024 am gleichen Ort ab 11 Uhr fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe unseres o. g. Zeichens telefonisch bei Herrn Schwirz (Tel.: 0221/147-3461), Frau Dr. Lücking (Tel.: 0221/147-2122), elektronisch oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Wortbeiträge sind denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 04.03.2024

Im Auftrag
gez. Schwirz